



BERICHT
DATENSCHUTZ-
TÄTIGKEITEN

1. Januar –
31. Dezember 2018

Schwestern der heiligen
Maria Magdalena Postel
(SMMP)
Bergkloster 1
59909 Bestwig

INHALTSVERZEICHNIS

1. Ausgangslage	3
1.1. Auftrag und Auftragsdurchführung	3
1.2. Einführung in den Datenschutz	5
1.3. Datenschutz bei den SMMP	6
1.4. Aufgaben der betrieblichen Datenschutzbeauftragten	6
2. Datenschutz-Maßnahmen	7
2.1. Bestandsaufnahme aller durchgeführten Verarbeitungsprozesse	7
2.2. Prüfung der Rechtsgrundlagen	7
2.3. Sicherstellung der Informationsrechte von Betroffenen	8
2.4. Umsetzung der weiteren Betroffenenrechte	8
2.5. Überprüfung und Anpassung der Verträge mit Auftragsverarbeitern	9
2.6. Erfüllung der Rechenschaftspflichten	9
2.7. Möglichkeit zur Vornahme einer Datenschutz-Folgenabschätzung einrichten	10
3. Ausblick	12
3.1. Erreichte Ziele und Verbesserungsmaßnahmen	12
3.2. Ausblick der wesentlichen Aufgaben	12
4. Zusammengefasstes Datenschutzergebnis	13

Gender-Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Berichterstattung darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise und sind als geschlechtsneutral zu bewerten.

1. Ausgangslage

1.1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Verantwortlich für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften gemäß der Kirchlichen Datenschutzregelung für Orden päpstlichen Rechts (KDR-OG) sind die Vorsitzende des Vorstands des SMMP Europa e. V., die Vorsitzende des Vorstands des SMMP Generalat e. V. und der Bergkloster Stiftung SMMP sowie die Geschäftsführungen der Einrichtungen. Hierzu wird von diesen jeweils ein interner betrieblicher Datenschutzbeauftragter (bDSB) benannt sowie zusätzlich ein für den gesamten Orden ein Ordensdatenschutzbeauftragter (ODSB) in externer Gestellung bestellt.

Die Aufgaben des ODSB umfassen gemäß § 44 Abs. 1 und 3 KDR-OG vor allem folgende Punkte:

- Überwachung der Einhaltung der Vorschriften aus der KDR-OG und weiterer Vorschriften über den Datenschutz;
- die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung sensibilisieren und sie darüber aufklären. Besondere Beachtung finden dabei spezifische Maßnahmen für Minderjährige;
- kirchliche Einrichtungen und Gremien über legislative und administrative Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung beraten;
- die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter für die ihnen aus der KDR-OG entstehenden Pflichten sensibilisieren;
- auf Anfrage jeder betroffenen Person Informationen über die Ausübung ihrer Rechte aufgrund der KDR-OG zur Verfügung stellen und gegebenenfalls zu diesem Zweck mit den anderen Datenschutzaufsichten sowie staatlichen und sonstigen kirchlichen Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten;
- sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer Stelle oder einer Organisation befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung unterrichten; zur Erleichterung der Einlegung von Beschwerden hält der ODSB Musterformulare in digitaler und Papierform bereit.
- mit anderen Datenschutzaufsichten zusammenarbeiten, auch durch Informationsaustausch, und ihnen Amtshilfe leisten, um die einheitliche Anwendung und Durchsetzung der KDR-OG zu gewährleisten;
- Untersuchungen über die Anwendung der KDR-OG durchführen, auch auf der Grundlage von Informationen einer anderen Datenschutzaufsicht oder einer Behörde;

- maßgebliche Entwicklungen verfolgen, soweit sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie und der Geschäftspraktiken;
- gegebenenfalls eine Liste der Verarbeitungsarten erstellen und führen, für die gemäß § 35 entweder keine oder für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist;
- Beratung in Bezug auf die in § 35 genannten Verarbeitungsvorgänge leisten;
- interne Verzeichnisse über Verstöße gegen die KDR-OG und die im Zusammenhang mit diesen Verstößen ergriffenen Maßnahmen führen und
- jede sonstige Aufgabe im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten erfüllen.

Die Ordensgemeinschaft ist verpflichtet, den ODSB bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm sind dabei insbesondere

- Auskunft zu seinen Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme;
- während der Dienstzeit Zutritt zu allen Diensträumen, die der Verarbeitung und Aufbewahrung automatisierter Dateien dienen, zu gewähren, sofern nicht sonstige kirchliche Vorschriften entgegenstehen.

Der ODSB wirkt auf die Zusammenarbeit mit den kirchlichen Stellen, insbesondere mit den Diözesandatenschutzbeauftragten und den Ordensdatenschutzbeauftragten hin. Zu seinem Aufgabenbereich gehört des Weiteren die Zusammenarbeit mit den diözesanen und staatlichen Beauftragten für den Datenschutz.

Stellt der ODSB Verstöße gegen die Vorschriften der KDR-OG oder gegen andere Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er diese gegenüber der zuständigen aufsichtsführenden Stelle und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf. Er kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt.

Mit der Beanstandung kann der ODSB Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden. Die Feststellung der Datenschutzverstöße soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die auf Grund der Beanstandung des Datenschutzbeauftragten getroffen worden sind.

Der ODSB wird bei seiner Tätigkeit von den bDSB in den Einrichtungen unterstützt. Um die in den Einrichtungen des Ordens verarbeiteten personenbezogenen Daten bestmöglich zu schützen und den Vorschriften der Gesetze und Vorschriften gerecht zu werden, nehmen die bDSB verschiedene Aufgaben wahr (vgl. § 38 KDR-OG). Zum

einen ist die Kontrolle und Analyse der ein- und umgesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen mittels Audits durchzuführen, um die Einrichtung gegen Missbrauch zu schützen. Des Weiteren sind der Geschäftsführung und den einzelnen Abteilungen Vorschläge zur Verbesserung der Datenschutzorganisation zu unterbreiten. Hierzu können sich die bDSB in Zweifelsfällen an den ODSB wenden.

Nachfolgend werden die im Bereich Datenschutz durchgeführten Tätigkeiten detailliert dargestellt. Zu allen aufgeführten Tätigkeitsbereichen liegen umfassende Dokumentationen vor, welche bei den internen bDSB eingesehen werden können. Die Einhaltung gesetzlicher Datenschutzbestimmungen besitzt in den Einrichtungen des Ordens einen hohen Stellenwert. Darüber hinaus steht der Datenschutz unter dem Grundsatz: „Wir schützen nicht nur die Daten, sondern die Personen, die hinter den Daten stehen.“

Ordensdatenschutzbeauftragter ist:

Herr Rechtsanwalt Stefan Strüwe, Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

1.2. Einführung in den Datenschutz

Für den Umgang mit personenbezogenen Daten gelten die folgenden Grundsätze:

- **Datensparsamkeit/Datenvermeidung:** Nur das erforderliche Minimum an Daten darf verlangt werden. Darüber hinaus sollten Daten – soweit dies möglich ist – anonymisiert bzw. pseudonymisiert werden. Der Slogan für diesen Grundsatz lautet: „So viel wie nötig, so wenig wie möglich.“
- **Zweckbindung:** Daten dürfen nur für vorab definierte Zwecke verarbeitet werden. Daten, die für diese Zwecke nicht mehr erforderlich sind, sind zu löschen, sofern der Löschung nicht gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.
- **Verhältnismäßigkeit:** Bei der Organisation und beim Verfahren des Umgangs mit personenbezogenen Daten ist auf die Rechte des Einzelnen Rücksicht zu nehmen. Es ist das zur Zweckerreichung mildeste Mittel einzusetzen.
- **Transparenz:** Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten muss für die betroffene Person in einer nachvollziehbaren Weise erfolgen. Die Informationen hierüber sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu liefern.

Darüber hinaus sind personenbezogene Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gegen Missbrauch zu schützen. Der Verantwortliche ist verpflichtet, die Einhaltung der Datenschutzgesetze nachweisen zu können (Rechenschaftspflicht).

1.3. Datenschutz bei den SMMP

Die Einhaltung des Datenschutzes besitzt bei den SMMP einen hohen Stellenwert. Darüber hinaus steht der Datenschutz unter dem Grundsatz: „Wir schützen nicht nur die Daten, sondern die Personen, die hinter den Daten stehen.“

Ziel ist zum einen der sensible Umgang mit Daten von Klienten, Bewohnern, Schülern, Auszubildenden, Ordensangehörigen, Kunden, Mitarbeitern und Geschäftspartnern sowie zum anderen die Einhaltung der gesetzlichen bzw. kirchenrechtlichen Datenschutzvorgaben.

1.4. Aufgaben der betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Das Aufgabenspektrum der betrieblichen Datenschutzbeauftragten umfasst die Konzeption und Weiterentwicklung des Datenschutzsystems, die Durchführung von Schulungen zur Mitarbeitersensibilisierung sowie die Organisation und Durchführung von Begehungen und Audits zur Bestandsaufnahme und die Überprüfung der Weiterentwicklung im Bereich Datenschutz. Des Weiteren sind gegebenenfalls Stellungnahmen zu verschiedenen datenschutzrechtlichen Fragen zu verfassen.

Gemäß § 38 KDR-OG wirkt der bDSB auf die Einhaltung der KDR-OG und anderer Datenschutzvorschriften hin. Zu diesem Zweck kann er sich in Zweifelsfällen an die zuständige Datenschutzaufsicht wenden. Er hat insbesondere

- a) die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen; zu diesem Zweck ist er über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten,
- b) den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter zu unterrichten und zu beraten,
- c) die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften der KDR-OG sowie über andere Vorschriften über den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen,
- d) auf Anfrage des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters diesen bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung zu beraten und bei der Überprüfung, ob die Verarbeitung gemäß der Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgt, zu unterstützen und
- e) mit der Datenschutzaufsicht zusammenzuarbeiten.

Der ODSB hat im vergangenen Jahr quartalsweise Sitzungen mit den bDSB durchgeführt. Protokolle dieser Sitzungen liegen der Geschäftsführung und dem Vorstand vor.

2. Datenschutz-Maßnahmen

Im Rahmen der Regelbetreuung sowie während der Begehungen, die bei den SMMP durchgeführt wurden, haben wir weitere Feststellungen zum Datenschutz treffen können, die es umzusetzen gilt.

2.1. Bestandsaufnahme aller durchgeführten Verarbeitungsprozesse

Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten ist eine Übersicht der durch Datenverarbeitungsanlagen unterstützten Prozesse bei den SMMP. Die notwendigen Angaben werden in § 31 Abs. 1 KDR-OG aufgeführt und sind den bDSB sowie auf Anfrage der Datenschutzaufsicht zur Verfügung zu stellen (§ 31 Abs. 4 KDR-OG). Die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten besteht, wenn in der verantwortlichen Stelle mehr als 250 Mitarbeiter beschäftigt sind, durch die Verarbeitung die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gefährdet werden, die Verarbeitung nicht nur gelegentlich erfolgt oder die Verarbeitung besondere Kategorien von Daten oder personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten beinhaltet (§ 31 Abs. 5 KDR-OG).

Sofern die zuständige Datenschutzaufsicht ein Muster für ein Verzeichnis zur Verfügung stellt, ist dieses gemäß § 1 Abs. 3 KDR-DVO als Mindeststandard für das zu erstellende Verzeichnis zu betrachten. Ein bestehendes Verzeichnis ist bei jeder Veränderung eines Verfahrens zu aktualisieren. Außerdem ist das Verzeichnis in regelmäßigen Abständen von höchstens zwei Jahren einer Überprüfung zu unterziehen. Die Überprüfung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (§ 1 Abs. 5 KDR-DVO).

Ein Verzeichnisse wurde für die gesamten Einrichtungen der SMMP angelegt. Im Bedarfsfall kann das Gesamtverzeichnis für einzelne Einrichtungen individualisiert dargestellt werden.

2.2. Prüfung der Rechtsgrundlagen

Schon bisher darf eine Datenverarbeitung nur dann erfolgen, wenn kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften sie erlauben oder anordnen oder die betroffene Person in die Verarbeitung für einen oder mehrere Zwecke eingewilligt hat. Dieser Grundsatz wird von § 6 KDR-OG übernommen und darüber hinaus werden noch folgende Fälle der Zulässigkeit ausdrücklich benannt:

- die Erfüllung eines Vertrages oder Vorvertrages, an dem die betroffene Person beteiligt ist;
- die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt;
- Erforderlichkeit zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten;

- Erforderlichkeit für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im kirchlichen Interesse liegt oder für die Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- die Verarbeitung ist zur Wahrung der Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, soweit dabei nicht die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen (Güterabwägung).

Die aktuell durchgeführten Verarbeitungsprozesse wurden daher im Rahmen der Sitzungen erörtert und es wurde geprüft, ob eine Rechtsgrundlage für sie besteht.

2.3. Sicherstellung der Informationsrechte von Betroffenen

Betroffene sind in transparenter Weise, das heißt in einer einfachen und klaren Sprache über die Verarbeitung ihrer Daten präzise, verständlich und in leicht zugänglicher Form zu informieren (§ 14 Abs. 1 bis 6 KDR-OG). Dabei können auch standardisierte Bildsymbole verwendet werden. Besonderes Augenmerk ist dabei auf Informationen an Minderjährige zu legen. Auch für sie muss eine Verständlichkeit erreicht werden.

Der Umfang der Informationspflicht soll durch § 15 KDR-OG bei unmittelbarer Datenerhebung und § 16 KDR-OG bei mittelbarer Datenerhebung in weitem Umfange präzisiert werden. Die kirchlichen Einrichtungen sollten daher frühzeitig die fachlichen und technischen Voraussetzungen schaffen, um die gesetzlichen Anforderungen umzusetzen.

Die notwendigen Informationspflichten sind sowohl auf den Webauftritten als auch in ausgedruckter Version in den einzelnen Einrichtungen verfügbar.

2.4. Umsetzung der weiteren Betroffenenrechte

Die Rechte der Betroffenen werden durch die Vorschriften der §§ 17 bis 25 KDR-OG in Übereinstimmung mit der DS-GVO ausgeweitet. Das gilt vor allem für das Recht auf Löschung (§ 19 KDR-OG) und das Recht auf Datenübertragbarkeit (§ 22 KDR-OG). So ist eine Löschung der Betroffenenendaten auch dann vorzunehmen, wenn die Einwilligung zu ihrer Verarbeitung widerrufen wird und keine andere Rechtsgrundlage für ihre weitere Verwendung besteht.

Neu ist das Recht auf Datenübertragbarkeit in elektronischen Verfahren, bei dem die Person das Recht hat, zu verlangen, dass ihre Daten von einem Verantwortlichen an einen anderen Verantwortlichen übermittelt werden. Das dürfte vor allem in den Fällen von Bedeutung sein, bei denen der Anbieter von Dienstleistungen gewechselt werden soll. Es muss sichergestellt werden, dass diese Änderungen schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der KDR-OG umgesetzt werden können.

Die Verfahren zur Umsetzung der Betroffenenrechte befinden sich aktuell in der Erarbeitung.

2.5. Überprüfung und Anpassung der Verträge mit Auftragsverarbeitern

Bestehende Verträge zur Auftragsverarbeitung sind zu überprüfen und gegebenenfalls an die neue Vorschrift des § 29 KDR-OG anzupassen. Zu den bisherigen Verpflichtungen kommen folgende hinzu:

- die Verpflichtung des Auftragnehmers, seine Mitarbeiter auf das Datengeheimnis zu verpflichten;
- die Haftung des Auftragnehmers für Pflichtverletzungen durch Unterauftragnehmer;
- die Pflicht zur regelmäßigen Kontrolle über die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers;
- der Auftragnehmer ist nach § 31 Abs. 2 KDR-OG vertraglich zu verpflichten, ein Verzeichnis aller Tätigkeiten zu erstellen, die für den Auftraggeber ausgeführt werden.

Nach der Übergangsbestimmung in § 57 Abs. 3 KDR-OG gelten bereits bestehende Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung nach § 8 KDO fort. Diese sind bis zum 31. Dezember 2019 an die Vorgaben der KDR-OG anzupassen. Neue Verträge zur Auftragsverarbeitung sind seit dem 24. Mai 2018 nach § 29 KDR-OG abzuschließen.

Von Seiten der SMMP wurden eine Reihe von entsprechenden Verträgen über die Auftragsverarbeitungen zur Prüfung der Konformität mit der KDR-OG vorgelegt. Des Weiteren wurde eine Übersicht der Vertragsverhältnisse im Rahmen der Sitzungen angefertigt und die Notwendigkeit einer Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung geprüft.

2.6. Erfüllung der Rechenschaftspflichten

Die KDR-OG sieht an mehreren Stellen Dokumentationspflichten für die datenverarbeitenden Stellen vor:

- § 31 KDR-OG verlangt, dass ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten geführt wird.
- Bei Auftragsverarbeitungen ist nach § 29 Abs. 4 lit. c in Verbindung mit § 26 Abs. 1 lit. d KDR-OG ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen durchzuführen und zu ihrem Nachweis zu dokumentieren.
- Nach § 33 KDR-OG sind Datenschutzvorfälle an die Datenschutzaufsicht unverzüglich zu melden und nach Absatz 5 zu dokumentieren.

- Nach § 40 Abs. 2 KDR-OG sind Übermittlungen in Drittländer, die ohne einen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission erfolgen, aber bei geeigneten Garantien vorgenommen werden, zu dokumentieren.

Im Rahmen der durchgeführten Sitzungen wurden diese Pflichten in die Organisation einbezogen und dabei die Fragen, wer für die Führung dieser Verzeichnisse verantwortlich ist, in welcher Form sie zu führen sind, wo sie verwahrt werden sollen und wer für die Meldungen an die Datenschutzaufsicht die Verantwortung trägt, beantwortet.

2.7. Möglichkeit zur Vornahme einer Datenschutz-Folgenabschätzung einrichten

Die Vorschrift des § 35 KDR-OG verpflichtet zur Vornahme einer Datenschutz-Folgenabschätzung durch die verantwortliche Stelle, wenn die Form der Verarbeitung, insbesondere bei der Verwendung neuer Technologien, voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat. Das Risiko kann sich ergeben aus der Art, dem Umfang, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung. Sie ist nach § 35 Abs. 4 KDR-OG insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

- bei einer systematischen und umfassenden Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf einer automatisierten Verarbeitung, einschließlich Profiling, gründet;
- bei einer umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten nach § 11 Abs. 1 KDR-OG oder Daten strafrechtlicher Verurteilungen;
- bei der systematischen und umfangreichen Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche;
- nach § 35 Abs. 5 KDR-OG kann die Datenschutzaufsicht zudem eine Liste von Verarbeitungsvorgängen erstellen und veröffentlichen, für die in jedem Fall eine Folgenabschätzung durchzuführen ist. Dabei soll er sich an den Listen der Aufsichtsbehörden aus Bund und Ländern orientieren.

Nach § 35 Abs. 7 KDR-OG umfasst die Datenschutz-Folgenabschätzung folgende Punkte:

- eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge, einschließlich ihrer Zwecke;
- eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung in Bezug auf die Erreichung des Zwecks;
- eine Bewertung der Risiken für die betroffenen Personen;
- eine Darstellung der geplanten Abhilfemaßnahmen zur Bewältigung dieser Risiken; abei sind Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Schutzverfahren anzugeben, die den Nachweis zur Einhaltung der KDR-OG erbringen.

Die bDSB sind hieran zu beteiligen. Kommen sie zu dem Ergebnis, dass eine Datenschutz-Folgenabschätzung nicht ohne die Hinzuziehung der Datenschutzaufsicht erfolgen kann, ist diese einzuschalten. Die bisherige Vorabkontrolle nach § 3 Abs. 5 KDO entfällt durch das neue Recht.

Ein Verfahren zur strukturierten Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen befindet sich aktuell in Erarbeitung.

3. Ausblick

Im Folgenden soll ein Überblick über die im vergangenen Jahr erreichten Ziele und die identifizierten Verbesserungsmaßnahmen gegeben werden. Des Weiteren werden die Maßnahmen, die sich aus den neuen Anforderungen der KDR-OG ergeben, aufgeführt.

3.1. Erreichte Ziele und Verbesserungsmaßnahmen

Die Umstellung der bestehenden Datenschutzorganisation auf die neuen Anforderungen der KDR-OG ist insbesondere in den bußgeldbewährten Bereichen weitgehend erfolgt und bedarf nun der kontinuierlichen Weiterentwicklung:

- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten,
- Auftragsverarbeitung,
- technische und organisatorische Maßnahmen,
- individualisierte Informationspflichten,
- Datenschutz-Folgenabschätzung.

Wesentliche datenschutzrelevante Verbesserungsmaßnahmen können durch eine intensive Sensibilisierung der Mitarbeiter und die Umsetzung der Maßnahmen und Empfehlungen umgesetzt werden.

3.2. Ausblick der wesentlichen Aufgaben

Im Jahr 2019 wird die Durchführungsverordnung zur KDR-OG novelliert und in Kraft gesetzt werden. Diese Verordnung wird einige der Anforderungen aus der KDR-OG spezifizieren und ergänzen. Daher gilt es, diese neuen Vorgaben für die Einrichtungen der SMMP strukturiert zu bearbeiten und umzusetzen.

4. Zusammengefasstes Datenschutzergebnis

Die durchgeführten Aktivitäten zum Datenschutz zeigen Wirkung. Bei den SMMP sind bereits grundlegende Kenntnisse zum Umgang mit personenbezogenen Daten vorhanden. Es zeigt sich ein erfreulich hohes Niveau an Sensibilität und Verständnis zum Thema Datenschutz. In allen Bereichen ist eine offene Diskussion zur Umsetzung des Datenschutzes vorhanden. Oftmals kommen gute Ideen zur Optimierung aus der Mitarbeiterschaft. Die Optimierungspotenziale werden in den zukünftigen Schulungen wiederholt erörtert.

Alle Abweichungen und Optimierungen wurden zeitnah und direkt mit der Geschäftsführung bzw. dem Vorstand erörtert. Damit ist ein aktueller Informationsstand gewährleistet.

Die Mitarbeiter der SMMP gehen größtenteils sorgfältig mit den personenbezogenen Daten und Akten der Ordensangehörigen, Mitarbeiter, Kunden, Schüler, Auszubildende, Bewohner und Klienten um und beachten die Regeln des Datenschutzes nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse der Betroffenen. Wissenslücken sind nicht auf eine bestimmte Berufsgruppe zu reduzieren. Abweichungen werden im kollegialen Dialog besprochen. Die Datenschutzeschulungen werden weiterhin für alle Mitarbeiter angeboten.

Durch den regelmäßigen Kontakt der betrieblichen Datenschutzbeauftragten und des Ordensdatenschutzbeauftragten mit den Mitarbeitern kann über die Jahre ein stetig steigendes Datenschutzniveau erreicht werden – wenn auch immer wieder Mängel auffallen und weitere Optimierungspotenziale sichtbar werden.

Münster, den 25. März 2019

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wernher Schwarz
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

ppa. Stefan Strüwe
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
Leiter Geschäftsfeld Datenschutz